

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Landesausschuss für Berufsbildung in Bayern

Sitzung am 20.02.2019

TOP 6 – RefE BBiG MoG

Anna Jäger



Verfahrensstand

- Ursprünglicher Termin für Entscheidung im Kabinett: 30.01.2019 (Termin 20.02.2019 obsolet)
- Aktuelle Planung: Kabinett Mitte März 2019
 - Angestrebt ist politische Einigung mit der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite
 - Zu erwarten:
beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren



Wichtigste Änderungen

- Einführung einer **Mindestausbildungsvergütung**
- Stärkung und Weiterentwicklung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung mit **transparenten beruflichen Fortbildungsstufen**
- Stärkung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung im Vergleich zur akademischen Ausbildung mit **neuen Abschlussbezeichnungen**,
- Verbesserung der **Durchlässigkeit** innerhalb der beruflichen Bildung
- Optimierung der Rahmenbedingungen für rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen durch die Möglichkeit einer sog. **Prüferdelegation**
- Stärkung der **Teilzeitausbildung** durch Wegfall des Erfordernisses eines berechtigten Interesses



Einführung einer Mindestvergütung für Auszubildende - § 17 BBiG-E

- Verfahren: Orientierung am Bedarf für schulisch Auszubildende nach BAföG mit Erhöhungen nach Ausbildungsjahr
- Derzeit **504 Euro im ersten Ausbildungsjahr** (bis 2020)
- Erhöhung mit Fortschreiten der Ausbildung
- Mindestvergütung bildet **Untergrenze**
- Bei **Teilzeitausbildung** (TZA) prozentuale Kürzung entsprechend der Kürzung bei der TZA



Einführung einer Mindestvergütung für Auszubildende - § 17 BBiG-E

- Wesentliche Kritikpunkte:
 - Eingriff in die Tarifautonomie
 - BAföG kein geeignetes Referenzsystem
 - Zu niedrig, da Auszubildender im Gegensatz zu BAföG-Empfänger Sozialversicherungsbeiträge bezahlen muss
 - Zu hoch, da Auszubildende meist noch bei den Eltern wohnen
 - Überforderung von Betrieben, vor allem des Handwerks



Einführung von drei Fortbildungsstufen - §§ 53 - 53d BBiG-E

- Einführung von **drei Fortbildungsstufen:**
 - Erste Stufe: Lernumfang 400 Stunden
 - Zweite Stufe: Lernumfang 800 (1.200) Stunden
 - Dritte Stufe: Lernumfang 1.200 (1.600) Stunden
- Ziel: Stärkung und Weiterentwicklung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung mit transparenten beruflichen Fortbildungsstufen



Festlegung neuer Abschlussbezeichnungen

- §§ 53 - 53d BBiG-E

- **Neue Berufsbezeichnungen:**
 - Erste Stufe: **Geprüfter Berufsspezialist**
 - Zweite Stufe: **Berufsbachelor**
 - Dritte Stufe: **Berufsmaster**
- Ziel: Stärkung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Ausbildung



Festlegung neuer Abschlussbezeichnungen

- §§ 53 - 53d BBiG-E

Kontroverse Diskussion:

- Wesentliches Argument Pro:
 - Stärkung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Ausbildung
 - Begriffe international gängig, aber gleichzeitig Bekennnis zu dualityer Ausbildung durch deutschen (Teil-)Begriff
- Wesentliches Argument Contra
 - Verwechslungsgefahr mit akademischen Abschlüssen
 - Qualifizierungswege seien zwar gleichwertig, aber nicht gleichartig



Verbesserung der Durchlässigkeit innerhalb der beruflichen Bildung - § 5 Abs. 2 BBiG-E

- Bei einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, wird **mit dem Bestehen des ersten Teils** der Abschlussprüfung gleichzeitig der **Abschluss des zweijährigen** Ausbildungsberufes erworben.
- Auszubildende sind **bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufes** vom **ersten Teil** der Abschlussprüfung eines darauf **aufbauenden** drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs **befreit**.



Verbesserung der Durchlässigkeit innerhalb der beruflichen Bildung - § 5 Abs. 2 BBiG-E

- **Rechtsanspruch** des Auszubildenden auf **Anrechnung** einer anderen Ausbildung, wenn Arbeitgeber und Auszubildender dies vereinbaren (kein Ermessen der zuständigen Stelle).



Änderungen bei der Abschlussprüfung Prüferdelegation - § 42 BBiG-E:

- **Prüferdelegation** auf drei Prüfer
(Forderung bei Bedarf und **im Einvernehmen der Bänke** mögliche **Delegation auf zwei Prüfer**;
davon aber ausgenommen: Prüfungsleistungen, die
mündlich und nicht in unmittelbaren Zusammenhang
mit praktischen Prüfungsleistungen zu erbringen
sind)
- **Entscheidung** über Prüferdelegation **vor Beginn**
der Prüfung



Stärkung der Teilzeitausbildung – § 7a BBiG-E

- Bislang:
Möglichkeit einer Teilzeitausbildung nur bei **berechtigtem Interesse**, d.h. bei Betreuung eines Kindes bzw. bei Pflege von Angehörigen
- Künftig:
Teilzeitausbildung **ohne** des Erfordernisses eines berechtigten Interesses möglich, wenn sich Arbeitgeber und Auszubildender einig sind



Stärkung der Teilzeitausbildung – § 7a BBiG-E

- Gründe insbesondere:
Öffnung der Teilzeitausbildung auch
 - für Menschen mit Behinderung, als Option für § 66 BBiG sowie
 - für Geflüchtete
- Kürzung nicht mehr als 50 % der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit
- Verlängerung höchstens auf das Eineinhalbache



Weitere Änderungen

- Die Dauer eines **Auslandsaufenthaltes** während der Ausbildung, die einen mit der zuständigen Stelle abgestimmten Plan erfordert, wird von vier auf acht Wochen erhöht.
- Anspruch des Auszubildenden auf **Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis**,
- Festschreibung, dass die **Veränderungsprozesse** in der **Digitalisierung** auch in der Ausbildung zu berücksichtigen sind
- Aufnahme einer **VO-Ermächtigung** für **Anpassungsfortbildungen** für Bundesregierung



Weitere Änderungen

- **Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse** der obersten Landesbehörden in Bezug auf Fortbildungsprüfungsregelungen
- Erhöhung der **Mitgliederzahl des wissenschaftlichen Beirates** des BIBB zur Sicherung der Beschlussfähigkeit,
- Änderungen in der **Statistik**
- Der **Vorlagetermin für den Berufsbildungsbericht** wird vom 1. April auf den 15. Mai verschoben.